Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1969)

Heft: 1

Artikel: Zur sozialen Stellung der Frau in der Schweiz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-938720

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Schweiz ist neben Liechtenstein der einzige Staat Europas, der seinen Frauen noch nicht die volle politische Gleichberechtigung gewährt. Das ist eine Tatsache, die in internationalen Kreisen stets wieder Aufsehen erregt und nicht selten den Eindruck erweckt, die Schweizerfrauen seien zu politischer Betätigung weder reif noch fähig und führten ein an allen öffentlichen und staatlichen Fragen desinteressiertes, nur auf Haus und Familie beschränktes Dasein. Eine nähere Prüfung der Verhältnisse wird uns rasch überzeugen, dass dem keineswegs so ist.

Einmal dürfen wir feststellen, dass nunmehr in 4 Kantonen die niedergelassenen Frauen in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten die volle politische Gleichberechtigung geniessen, nämlich in der Waadt, in Neuenburg, in Genf und jüngst nun auch in Basel-Stadt. Die damit zum Ausdruck kommende politische Mündigkeit der Frau hat in den angeführten Kantonen schon erfreuliche Ergebnisse gezeigt. Manche Gemeinde vertraut gerne einer Frau als Gemeinderätin Aufgaben an, die ihr besonders nahe liegen und von ihr mit Eifer und Geschick erfüllt werden. Frauen wurden aber auch in die kantonalen Parlamente gewählt; der Grosse Rat des Kantons Genf kannte sogar eine Präsidentin.

Fast überall vermochten sich auf kantonaler Ebene gewisse Teilrechte durchzusetzen, wie z.B. die Wählbarkeit der Frauen in Spezialkommissionen (Schule, Vormundschaft, Fürsorge u.ä.). In einigen Kantonen sind die Frauen für Richterstellen wählbar, in den meisten für die Gewerbegerichte und Jugendgerichte.

Nach zeitweiligem Stillstand wurde im Zug der europäischen Integration die Frage der politischen Gleichberechtigung der Schweizerfrau erneut ins Rollen gebracht, und zwar sowohl in den Kantonen wie im Bund. In wenigstens lo Kantonen sind Vorstösse im Gang, die z.T. von den kantonalen Parlamenten bereits gutgeheissen sind und nun noch der Zustimmung des Volkes harren. In der Bundesversammlung wurde eine Motion eingereicht, die nach einer vor Jahren negativ verlaufenen Volksbefragung eine neue Abstimmung über eine Teilrevision der Bundesverfassung zwecks Einführung des totalen Frauenstimmrechts im Bund fordert. Vor allem wird die geplante Ratifikation der europäischen Menschenrechts-Konvention die Schweiz einen Schritt vorwärts bringen, weil die Unterzeichnung dieser Konvention nicht auf die Dauer mit dem Vorbehalt des fehlenden Frauenstimmrechts belastet werden dürfte. Besonders aktuell könnte schliesslich der Fall auch der letzten Barriere in der angehobenen Diskussion über eine Totalrevision unserer Bundesverfassung werden.

Aus diesem kurzen Ueberblick über die gegenwärtige Situation mag ersichtlich geworden sein, mit welch besonderen staatsrechtlichen Schwierigkeiten das Postulat der Einführung des Frauenstimmrechts in der ganzen Schweiz zu rechnen hat. Dieses Land ist bekanntlich ein Bundesstaat mit 25 sehr eigenständigen Kantonen, sowie mit weitgehend autonomen Gemeinden. Hervorgegangen aus dem genossenschaftlichen Zusammenschluss freier wehrhafter Bauern, die in ihren Volksversammlungen über Wohl und Wehe des Landes berieten und entschieden, verrät die schweizerische Demokratie noch heute ihren Ursprung. Die politischen Rechte des Bürgers werden entsprechend der staatsrechtlichen Struktur auf 3 Stufen ausgeübt, in der Gemeinde, im Kanton und im Bund. In sehr vielen Gemeinden geschieht

es immer noch in der offenen Gemeindeversammlung, in einigen wenigen Kantonen aber in der Landsgemeinde. Die Rechte der Bürger sind verankert in den Verfassungen der Kantone und des Bundes, zu deren Aenderung eine Volksabstimmung erforderlich ist. Hier liegt denn auch die schwer zu bezwingende Hürde für die Einführung des Frauenstimmrechts. Es gilt auf drei Stufen eine Verfassungs- und Gesetzrevision durchzuführen, zu deren Annahme die Majorität der Stimmbürger, heute also der mit politischen Rechten ausgestatteten Männer, gewonnen werden muss. Die Bundesverfassung gar bedarf zu ihrer Revision neben dem Volksmehr auch noch des Mehrs der Stände (Kantone).

Es gesellt sich dazu als weitere Besonderheit der schweizerischen Demokratie, dass die politischen Rechte des Bürgers sich, im Gegensatz zu den meisten Demokratien, nicht im Wählen von Abgeordneten erschöpfen, sondern dass sich das Volk zu Sachfragen äussern darf, also zu allen Gesetzen der Kantone und des Bundes, oft auch zu Verordnungen und Reglementen der Gemeinden, die sich oft mit kleinsten Details befassen. In dieser ausgeprägten Sach-Demokratie, die sich in Jahrhunderten aus einfachsten Anfängen gesund und kraftvoll entwickelte, liegt eine nicht zu unterschätzende Stärke und eine Garantie gegen autoritäre Versuche; sie wird deshalb vom Schweizerbürger sorgsam gepflegt.

Eine derartige politische Struktur schliesst rasche und abrupte Entwicklungen aus. Sie zwingt zum Abwarten, zur gründlichen Auseinandersetzung und lässt die Probleme reifen. Ja, es kann vorkommen - was gerade die politische Rechtlosigkeit der Frau im Bund und in vielen Kantonen beweist - dass die Entwicklung von Verfassung und Gesetz weit hinter der sozialen Entwicklung nachhinkt. Es wäre deshalb ganz und gar verfehlt, wollte man die heutige Stellung der Schweizerfrau einzig und ausschliesslich an ihrer politischen Hintansetzung beurteilen. Wieviele Staaten haben im Zuge einer kriegerischen oder revolutionären Entwicklung ihre Frauen in die politischen Rechte einbezogen, ohne aus ihnen demokratische Staatsbürgerinnen zu machen!

Es ist deshalb am Platz, dass wir die Stellung der Schweizerfrau auch in anderer Hinsicht kennen lernen: ihre allgemeine und berufliche Schulung, ihre wirtschaftliche und soziale Leistung, ihre Stellung in der Familie.

Um gerade bei der letzteren zu beginnen, darf man vielleicht das schweizerische Zivilgesetzbuch von 1912 als eines der fortschrittlichsten Gesetzwerke seiner Zeit bezeichnen. Trotz gewisser ausgeprägter patriarchalischer Züge, die sich insbesondere in einer starken wirtschaftlichen Abhängigkeit der verheirateten Frau geltend machen, wurde der Frau die Anerkennung ihrer Persönlichkeit durch das Gesetz zuteil. Sie ist voll handlungsfähig, steht mit gleichen Rechten und Pflichten in der Ehe und teilt sich mit dem Mann in die elterliche Gewalt über die Kinder. Es gelten für sie die gleichen Scheidungsgründe und die gleichen erbrechtlichen Bestimmungen wie für den Mann. Eine im Gange befindliche Gesetzrevision beabsichtigt, die noch bestehende wirtschaftliche Benachteiligung zu beseitigen und das Recht der vermehrten Selbständigkeit der Frau anzupassen.

Vor allem aber verfügt die Schweizerfrau über eine dem Manne ebenbürtige Schulung. Die Grundschulung kenntin ihren Lehrprogrammen keine Unterschiede zwischen Buben und Mädchen. Aber auch jede höhere Bildungsanstalt, von der Mittelschule bis zur Universität, sowie jegliche Berufsschule, steht den Mädchen offen. In allen Berufsschulen ist der staatsbürgerliche Unterricht obligatorisch eingeführt. Mehr und mehr setzt sich, in Ueberwindung früherer Vorurteile, heute in den Familien der Gedanke durch, dass auch das junge Mädchen einer soliden beruflichen Ausbildung bedarf. Eine gewisse Zurückhaltung besteht lediglich gegenüber dem Universitätsstudium der Frau, die indessen bei dem bedrohlichen Mangel an akademischem Nachwuchs ebenfalls im Schwinden begriffen ist.

Wenn auch heute das Prinzip des gleichen Lohnes für gleiche Arbeit noch nicht durchgehend anerkannt ist und besonders in der Praxis sehr oft nicht gehandhabt wird (die Schweiz ist der Konvention No loo der ILO bisher nicht beigetreten), so finden wir doch in unserer Wirtschaft auf jedem Gebiet und in jedem Beruf Frauen, die ausserordentlich Tüchtiges leisten und auf verantwortungsvollen, ja leitenden Posten stehen.

Trotz des mangelnden Stimmrechts fehlt es den Schweizerfrauen keineswegs an sozialem und politischem Interesse. Seit Jahrhunderten schon haben sie sich organisiert, vorerst allerdings mehr zum Zweck sozialer Arbeit. Manche unserer wertvollsten sozialen Einrichtungen sind dem sozialen Sinn, dem Organisationstalent und dem zielbewussten Einsatz der Schweizerfrauen entsprungen. Heute haben diese Organisationen wahrhaft staatspolitische Bedeutung. Eine besondere Bewährungsprobe bestanden die Schweizerfrauen mit der Durchführung von zwei Ausstellungen für Frauenarbeit (Saffa I und II), die von grossen ideellem und wirtschaftlichem Erfolg gekrönt waren. Die Gewinne wurden für die berufliche und staatsbürgerliche Schulung der Frauen zur Verfügung gestellt. Es gibt heute politische Parteien, denen häufig Frauengruppen angeschlossen sind. Solche Organisationen entfalten eine reiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und haben nicht wenig zur sozialen Stabilisierung des Landes beigetragen; sie wurden zu einem kaum mehr wegzudenkenden Faktor in unserem staatlichen Leben und werden bei der Vorbereitung der Gesetzgebung, sowie vor wirtschaftlichen Massnahmen konsultativ mehr und mehr berücksichtigt. Ihre Vertreterinnen sitzen in Experten- und Fachkommission und gewinnen so, wenn auch vorläufig noch indirekt, einen sehr beachtlichen Einfluss auf Politik und Wirtschaft.

Auch wenn die Schweizerfrau formell heute noch minderberechtigt neben ihren politisch gleichberechtigten Schwestern im Ausland ist, darf ihre soziale Stellung in mancher Hinsicht vergleichsweise mit jener der Frau in andern Staaten als überlegen, jedenfalls aber als ebenbürtig bezeichnet werden. Diese Feststellung mag uns in den Augen von Leuten, denen der schweizerische Sonderfall schwer begreiflich erscheint, rechtfertigen; sie entbindet die Schweizerin jedoch nicht von der Pflicht, für ihre volle politische Gleichberechtigung zu kämpfen.